



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

2. Dezember 2022

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen:
222-2022-0006815
bei Antwort bitte angeben

- Dezernat 48 -

per E-Mail

Auskunft erteilt:

Telefon 0211 5867-3118
Telefax 0211 5867-3220
@msb.nrw.de

Anforderung von Attesten durch Schulen bei Unterrichtsversäumnissen gemäß § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW

Aus gegebenem Anlass weise ich hinsichtlich der Möglichkeit von Schulen, bei Unterrichtsversäumnissen von Eltern ein ärztliches Attest zu verlangen klarstellend noch einmal auf die unverändert bestehende Rechtslage hin:

Das Recht der Schulen, im Falle von Unterrichtsversäumnissen aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Attest zu verlangen, ist in NRW ausdrücklich durch das Schulgesetz geregelt. Nach der Bestimmung des § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW können Schulen nur bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Es handelt sich um Entscheidungen im Einzelfall.

Generelle schulische Regelungen, z.B. dass im Falle eines Unterrichtsversäumnisses aus gesundheitlichen Gründen bei dem Versäumnis von Klassenarbeiten und Klausuren oder bei einem Versäumnis einer bestimmten Zahl von Tagen stets ein Attest beizubringen ist, sind auf Grundlage der gesetzlichen Regelung unzulässig. Eine Besonderheit gilt für Abschlussprüfungen und Nachprüfungen: Hier sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Attestpflicht ausdrücklich vor. Ob begründete Zweifel eine Attestanforderung rechtfertigen, ist eine Frage der Umstände des Einzelfalls. Entsprechende Anhaltspunkte können

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

etwa besonders häufiges mit Krankheit begründetes Fehlen, eine außergewöhnliche Dauer der Krankheit, gehäufte Fehlzeiten bei Leistungsüberprüfungen oder Fehlzeiten unmittelbar vor Beginn oder im Anschluss von Ferien (Ferienverlängerung) sein.

Angesichts der aktuellen Belastungssituation vieler Kinder- und Jugendärzte bedarf es derzeit einer besonders sorgfältigen Prüfung und Abwägung, ob die Anforderung eines ärztlichen Attests im Einzelfall erforderlich ist.

Ich bitte, die Schulen in geeigneter Weise nochmals über die Rechtslage zu informieren.

Im Auftrag

